
**** **KUNDEN-INFORMATION** ****

! Mit der Bitte um Beachtung !

**Neue Bundesverordnung für die Annahme von Bodenmaterial (BM) und
Baggergut (BM) und mineralischen Baureststoffen (Beton)
ab dem 01.08.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kunden,

ab dem 01.08.2023 verlieren die VwV-Boden BW wie auch die „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ ihre Gültigkeit und werden durch die neue Mantelverordnung als Bundesverordnung ersetzt!

Innerhalb der Mantelverordnung regelt die BundesBodenSchutzVerordnung (BBodSchV) die Annahme von Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG) zu der Verfüllung einer Abgrabung wie z.B. die Rekultivierung eines / Steinbruchs.

Die Annahme von mineralischen Baurestmassen zur Herstellung von Recyclingmaterial wird innerhalb der Mantelverordnung durch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) geregelt.

**Wichtig ist für Sie,
dass alle bisher erteilten Freigaben zur Anlieferung von Material weiterhin bestehen.**

Boden-Analysen der Zuordnungswerte Z 0 gemäß VwV-Boden BW, die zu diesem Stichtag schon vorliegen oder Anlieferungen die aufgrund dieser Zuordnungswerte zu diesem Stichtag schon freigegeben wurden, können von uns auch weiterhin ohne größere Veränderungen im Rahmen der BBodSchV angenommen werden. Wir werden diese in die neue Materialbezeichnung „Bodenmaterial/Baggergut (BM 0/BG 0)“ nach BBodSchV umschlüsseln und als neue Sorten-Nr. auf dem Lieferschein aufdrucken.

Boden-Analysen, die ab dem 01.08.2023 in Auftrag gegeben werden, müssen den neuen Verordnungen entsprechen.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter www.reimold.de unter der Überschrift Download über das neue Regelwerk und die aktualisierten Annahmebedingungen.

Stammdatenblätter die auf das neue Regelwerk angepasst sind, stehen dort ebenfalls zum Download zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich.

Ihre Klaus Reimold GmbH

Beachten Sie bitte auch unsere
„Allgemeinen Hinweise zum Befahren unseres Betriebsgeländes und Abladestellen im Steinbruch Gemmingen“